

# **Satzung der Gemeinde Oberhaching über die Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippen, Kindergärten, Häuser für Kinder, Kinderhorte und Mittagsbetreuungseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGS)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberhaching folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten und Mittagsbetreuungseinrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 2, 3 Kindertagesstättensatzung, sowie für die Teilnahme am Mittagessen, Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist bis einschließlich 15. des Monats die volle und nach dem 15. des Monats die Hälfte der Benutzungsgebühr sowie Mittagessensgebühr zu entrichten. Dies gilt nicht für die ausschließliche Ferienbetreuung. Die Gebühren der ausschließlichen Ferienbetreuung i. S. von § 5 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort. Die gebuchten Ferienwochen sind einmalig in einer Gesamtsumme, nach Erhalt des Gebührenbescheides, zu entrichten.

(2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 5 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats, wenn nicht eine Abmeldung gem. Abs. 3 erfolgt. Die Essensgebühr der ausschließlichen Ferienbetreuung i. S. des § 5 Abs. 6 entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen für die gebuchten Ferienwochen.

(3) Die Abmeldung von der Teilnahme am Mittagessen ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Dies gilt nicht für die ausschließliche Ferienbetreuung. Für die ausschließliche Ferienbetreuung ist am Anfang des KiTa-Jahres die Teilnahme am Essen für alle Ferien abschließend festzulegen.

(4) Die monatlichen Gebühren sind nach den gebuchten Nutzungszeiten gemäß § 5 spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen.

## ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung oder Mittageseinrichtung.

### § 5 Gebührensätze

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder unter drei Jahren (Krippenkinder)

<u>Buchungszeit</u>	<u>Euro</u>
4 Stunden	290,00
4 bis 5 Stunden	360,00
5 bis 6 Stunden	430,00
6 bis 7 Stunden	460,00
7 bis 8 Stunden	500,00
8 bis 9 Stunden	540,00
mehr als 9 Stunden	570,00

b) für Kinder über drei Jahren (Kindergartenkinder)

	<u>seit 01. September 2016</u>
<u>Buchungszeit</u>	<u>Euro</u>
3 bis 4 Stunden	80,00
4 bis 5 Stunden	103,00
5 bis 6 Stunden	125,00
6 bis 7 Stunden	148,00
7 bis 8 Stunden	169,00
8 bis 9 Stunden	191,00
mehr als 9 Stunden	203,00

c) für Schulkinder

#### 1. Kinderhort

	<u>seit 01. September 2016</u>
<u>Buchungszeit</u>	<u>Euro</u>
3 bis 4 Stunden	104,00
4 bis 5 Stunden	126,00
5 bis 6 Stunden	142,00

#### 2. Mittagsbetreuung

<u>Buchungszeit</u>	<u>Euro</u>
bis 14 Uhr	55,00

- Eine Nutzung der Mittagsetreuungen ist auch an einzelnen Wochentagen möglich. Die Gebühr hierfür beträgt ein Fünftel der maßgeblichen Gebühr. Die Buchung von einzelnen

Tagen gilt nicht für die Ferienbetreuung.

(2) Für die Feriennutzung der Kinderhorte und Mittagsbetreuungen ist zusätzlich zur maßgeblichen Gebühr eine monatliche Pauschale i. H. v. 25,00 Euro zu entrichten.

(3) Für die ausschließliche Feriennutzung ist die Gesamtsumme einmalig pro Kindertagesstättenjahr zu entrichten.

a) Ausschließliche Feriennutzung im Kinderhort wöchentliche Gebühr:

<b>Buchungszeit</b>	bis 6 Std.	bis 7. Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	über 9 Std.
wöchentl. Gebühr	113 €	131 €	142 €	152 €	162 €

Die Nutzung der ausschließlichen Ferienbetreuung ist gem. § 5 Abs. 2 Kindertageseinrichtungssatzung verbindlich für das ganze Kindertagesstättenjahr und am Anfang des Betreuungsjahres festzulegen. Eine spätere Änderung ist nicht möglich.

(4) Die Buchbarkeit der einzelnen Betreuungszeiten richtet sich nach den Öffnungs- und Betreuungszeiten der jeweiligen Einrichtung.

(5) Die Gebührenermäßigung für Eltern mit niedrigem Einkommen richtet sich nach den Richtlinien der Gemeinde Oberhaching in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die Gebühr pro Monat 77,00 €. Eine Teilnahme am Mittagessen ist an einzelnen Wochentagen möglich, wenn das Kind nur an vereinzelten Wochentagen - wie vertraglich vereinbart - über die Mittagszeit hinaus betreut wird.

(7) Nimmt ein Kind in der ausschließlichen Ferienbetreuung am Mittagessen teil, so beträgt die Gebühr pro Woche 19,00 Euro.

(8) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet. Dies ist in der ausschließlichen Ferienbetreuung nicht möglich; hier ist die Buchungszeit abschließend pro Woche festzulegen.

(9) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und des vollen Essensgeldes.

(10) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, muss die jeweils betreffende Gebühr für den ganzen Monat berechnet werden. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die gebuchten Betreuungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

(11) Soweit Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden, ist die Zahlung eines Entgelts für die Nutzung der Kindertageseinrichtung durch besondere Vereinbarung zu regeln.

## **§ 6 Geschwisterermäßigung**

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, fällt nur für ein Kind die volle Gebühr an.

(2) Für das oder die Geschwisterkinder ermäßigt sich die Gebühr um 15 % der maßgeblichen Gebühr nach § 5 Abs. 1.

### **DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen**

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Oberhaching vom 03. August 2011, zuletzt geändert durch die Satzung vom 03. Dezember 2014 außer Kraft.



Oberhaching, den 04. Dezember 2018  
GEMEINDE OBERHACHING



Stefan Schelle  
Erster Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde am 16.01.2019 in der Verwaltung der Gemeinde (Rathaus)  
zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 16.01.2019 angeheftet  
und am 30.01.2019 wieder abgenommen.

Oberhaching, den 30.01.2019  
GEMEINDE OBERHACHING



Stefan Schelle  
Erster Bürgermeister

